

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 2022/240

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		Datum		Ja	Nein	Enth
Gemeinderat	öffentlich	19.12.2022	Beschlussfassung			
Gemeinderat in Stiftungssachen Hospital	öffentlich	19.12.2022	Beschlussfassung			

Reform der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand - Umsetzung des § 2b UStG - Widerruf Optionserklärung

I. Beschlussantrag

Die Verwaltung wird beauftragt, die Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 Satz 6 UStG für die **Stadt Biberach** und die **Hospitalstiftung Biberach** gegenüber dem Finanzamt mit Wirkung zum 01.01.2023 zu widerrufen. Die Stadt Biberach einschließlich ihrer Eigenbetriebe sowie die Hospitalstiftung wenden damit für ihre Umsätze ab dem 01.01.2023 das neue Umsatzsteuerrecht in der geltenden Fassung an.

II. Begründung

1. Ausgangslage

Nachdem das deutsche Umsatzsteuerrecht für Kommunen im Jahr 2015 aufgrund von gesetzlichen Vorgaben des EU-Rechtes novelliert wurde, erhielten die Kommunen die Option das alte Umsatzsteuerrecht bis zum 31.12.2020 weiter anzuwenden. Die Stadt Biberach hatte im Rahmen des Gemeinderatsbeschlusses vom 06.10.2016 von der Optionserklärung Gebrauch gemacht (Drucksache Nr. 2016/022). Auch für die Hospitalstiftung wurde die Optionserklärung nach der Entscheidung des Hospitalrates abgegeben (Drucksache Nr. 2016/023). Das Corona-Steuerhilfegesetz 2020 hat den eingeräumten Übergangszeitraum nochmals um zwei Jahre verlängert. Danach sollte endgültig am 01.01.2023 das neue Umsatzsteuerrecht zur Anwendung kommen.

2. Erneute Verlängerung des Übergangszeitraumes

Mitte November erfuhren die kommunalen Spitzenverbände von Plänen des Bundes, den Übergangszeitraum nochmals um zwei weitere Jahre bis zum 31.12.2024 zu verlängern. Nach derzeitigem Stand soll mit dem Jahressteuergesetz 2022 die rechtliche Grundlage einer weiteren Verlängerung geschaffen werden. Gemäß dem derzeit bekannten Wortlaut

wird der Übergangszeitraum **automatisch verlängert**, sofern dieser nicht **aktiv** gegenüber dem Finanzamt **widerrufen** wird. Der Widerruf muss bis zum 31.12.2022 erfolgen.

3. Notwendigkeit des Widerrufs der Optionserklärung

Sofern im Jahressteuergesetzes 2022 eine erneute Verlängerung des Übergangszeitraumes beschlossen werden sollte, hätte dies zur Folge, dass sich die Anwendung des alten Umsatzsteuerrechtes in Biberach automatisch bis zum 31.12.2024 verlängern würde. Laut Einschätzung der kommunalen Spitzenverbände ist dies sehr wahrscheinlich.

Nachdem die Anwendung des neuen Umsatzsteuerrechtes § 2b UStG erstmalig am 01.01.2023 erfolgen sollte, wurde viel Aufwand und Mühe in die fristgerechte Umsetzung gesteckt. Eine nochmalige Verlängerung war nicht absehbar. Alle erforderlichen Umstellungsprozesse wurden planmäßig erledigt.

Aufgrund des Vorsteuerabzuges für das Projekt ITZ Plus, auf Grundlage des § 2b UStG zum 01.01.2023, ist nach unserer Einschätzung ein Widerruf der Optionserklärung aus **steuerrechtlichen Gründen erforderlich**, um den Vorsteuerabzug nicht zu gefährden. Der Widerruf der Optionserklärung für die Anwendung des neuen Umsatzsteuerrechtes ab dem 01.01.2023 ist kein Geschäft der laufenden Verwaltung, weshalb hierfür ein Gremiumsbeschluss notwendig ist.

4. Fazit

Aus Sicht der Verwaltung halten wir die Abgabe des Widerrufs der Optionserklärung für die Stadt **Biberach** mit ihren **Eigenbetrieben Stadtentwässerung** und **Wohnungswirtschaft** sowie die **Hospitalstiftung Biberach** aus steuerrechtlichen Gründen sowie im Hinblick auf den weit fortgeschrittenen Stand der Umstellung für unabdingbar.

Beispiele neuer steuerpflichtiger Vorgänge finden sich in der Anlage.

Leonhardt

Anlage: Neue steuerpflichtige Vorgänge